

Sport im Ganzttag - Häufig gestellte Fragen (Frequently asked questions – FAQ)

Finanzierungsfragen

1. Auf welcher Grundlage werden die Honorare für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im offenen Ganzttag berechnet?

Die Honorare für die Mitarbeiter/innen aus dem organisierten Sport, die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an offenen Ganzttagsschulen durchführen, werden aus den Mitteln bezahlt, die für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganzttagsschulen im Primarbereich zur Verfügung stehen. Diese Mittel setzen sich zusammen aus:

- einem Festbetrag aus Landesmitteln in Höhe von 700 € (bzw. 1.400 € bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf) pro Schuljahr für jedes an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganzttagsschule teilnehmende Kind. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler zugewiesen. An Stelle von 0,1 Lehrerstellenanteilen kann ein Festbetrag in Höhe von 235 € (bzw. 490 € bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf) pro Schülerin oder Schüler gewährt werden. Der Festbetrag kann laut Förderrichtlinie NRW flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personal- und Sachkosten verwendet werden.
- einem Eigenanteil des Schulträgers (kommunaler Eigenanteil) in Höhe von 410 € pro Schülerin oder Schüler. Auf den Eigenanteil können Elternbeiträge bis zu einer Höhe von 150 € pro Monat pro Kind angerechnet werden. Die Elternbeiträge zur offenen Ganzttagsschule sind in der Regel in den Kommunen unterschiedlich je nach Bedürftigkeit gestaffelt, dürfen aber eine Höchstgrenze von 150 Euro nicht überschreiten. Für Geschwisterkinder können Ermäßigungen vorgesehen werden, auch institutionenübergreifend.

Das bedeutet, dass pro Ganzttagsschulkind pro Schuljahr rein rechnerisch ein Betrag von 1.345,- € für die Durchführung von außerunterrichtlichen Komplettangeboten (Hausaufgabenbetreuung, inhaltliche Angebote) zur Verfügung steht. Für die Mittagsverpflegung und Ferienangebote kann ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben werden.

Aus diesem Topf, der in jeder Kommune unterschiedlich groß ist, werden auch die Honorare der Übungsleiter/innen des Sports bezahlt.

Es gibt aber noch weitere Einflussgrößen auf die mögliche Höhe der Honorare.

Zu nennen ist hier zunächst die gewählte Trägerkonstellation an einer Schule, denn auch bei der Organisation des Nachmittagsprogramms einer offenen Ganztagsgrundschule gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten:

- Das jeweilige Schulverwaltungsamt als zuständiger Vertreter des Schulträgers kann selbst die Organisation des Ganztagsangebotes und somit die Verantwortung für den Gesamt Ablauf, Verträge mit den Kooperationspartnern, Sicherstellung der Mittagsverpflegung, Verwaltung des Budgets etc. übernehmen.
- Die Aufgabe kann jedoch auch delegiert werden, und zwar entweder
 - an die offene Ganztagsgrundschule selbst, z.B. in Verbindung mit ihrem Förderverein, oder
 - per Generalvertrag an einen anderen Träger, z.B. einen örtlichen Träger der freien Jugendhilfe.

Der jeweilige Träger plant im Einvernehmen mit der Schule, wie der Ganzttag gestaltet wird und wie die zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden. Personalkosten machen hierbei den größten Posten aus. Wie viel von den Mitteln bereits für die Betreuung der Kinder (laut Erlass soll die regelmäßige Anwesenheit mindestens einer

Ansprechperson für die Kinder gewährleistet sein) gebunden wird, hängt davon ab, in welchen Vertragsverhältnissen das Personal beschäftigt wird.

Weitere Einflussfaktoren auf die mögliche Höhe der Übungsleiter-Honorare im Ganztags sind die Bedeutung, die das Ganztagskonzept der jeweiligen Schule den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten (BeSS) einräumt, die Art der BeSS-Angebote und die Qualifikation der Personen, die diese Angebote durchführen.

Aufgrund der beschriebenen Dezentralisierung der Gestaltungsverantwortung des offenen Ganztags wurden die Koordinierungsstellen „Ganztags“ des Sports bei den Stadt- und Kreissportbünden eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, Hilfen anzubieten und Empfehlungen abzugeben, um zu einem gemeinsamen und solidarischen Handeln zu finden. Dies ist erforderlich, um als Sport stark auftreten und den Sport im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule entsprechend positionieren zu können.

In Bezug auf die Honorarverhandlungen für BeSS-Angebote im Ganztags bedeutet dies idealtypischerweise, dass die Koordinierungsstelle die entsprechenden Beträge, die für Angebote seitens des gemeinwohlorientierten Sports im Rahmen der Offenen Ganztagschule gezahlt werden, mit dem jeweiligen Träger aushandelt. Dabei fließen die Kenntnisse über die örtlichen Rahmenbedingungen des Ganztags ebenso mit ein wie die Honorarvorstellungen der Vereine, deren Personal diese Angebote durchführt – siehe hierzu auch den Fragenkomplex zu den Koordinierungsstellen.

2. Mit wem soll ÜL die Stunden abrechnen? Verein? Koordinierungsstelle? Träger?

Im Idealfall wurde eine Kooperationsvereinbarung laut Muster abgeschlossen, d.h. der Verein hat die inhaltlichen und organisatorischen Aspekte des Angebots schriftlich mit der Schule vereinbart, und die Koordinierungsstelle hat diese Kooperationsvereinbarung unterzeichnet und ihrerseits die finanziellen Regelungen schriftlich mit dem Schulträger fixiert. Der Finanzmittelfluss läuft dann vom Schulträger zur Koordinierungsstelle, die die Gelder an die Vereine weiterleitet. Der/die ÜL rechnet seine Stunden dann mit dem Verein ab.

Es sind auch Einzelfälle bekannt geworden, in denen die Koordinierungsstelle ÜL eingestellt hat, die sie an die Offenen Ganztagschulen entsendet. In einem solchen Fall rechnet der/die ÜL natürlich mit der Koordinierungsstelle ab.

3. Wann werden die Übungsleiter bezahlt?

Die Auszahlung der Fördermittel vom Land an die Schulträger erfolgt in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. September und 1. März. Ob die Weitergabe des Anteils dieser Fördermittel, der für die Honorierung der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote gedacht ist, ebenfalls in zwei Raten erfolgt oder durch monatliche Zahlung, sollte in der Vereinbarung zwischen Koordinierungsstelle und Schulträger festgelegt werden. Sobald dies geklärt ist, können auch die Zahlungsmodalitäten zwischen Koordinierungsstelle und Verein vereinbart werden. Der Verein wiederum trifft eine entsprechende Vereinbarung mit dem/der Übungsleiter/in.

4. Schulen wollen doppelte Betreuung (Finanzierungsproblem)!

Wer doppelte Betreuung will, muss auch doppelte Betreuung bezahlen. Dabei ist zu bedenken, dass eine zweite Betreuungsperson nicht dieselbe oder keine gleichwertige Qualifikation haben muss wie die Person, die das inhaltliche Angebot durchführt. In einigen Kommunen haben sich vergleichsweise kostengünstige Lösungen mit FSJ-Kräften oder Kinderpflegerinnen als zweite Kraft etabliert. Lösungen können auch über die Gruppengröße angestrebt werden.

5. Wie werden die im Erlass vorgesehenen Elternbeiträge behandelt?

Elternbeiträge können in öffentlich-rechtlicher Form (z.B. Satzung) als auch in privatrechtlicher Form geregelt werden. Vorgaben der Landesregierung bzgl. der Elternbeiträge beziehen sich auf die soziale Staffelung der Beiträge nach dem Einkommen der Eltern und auf den festgelegten Höchstbeitrag von 150 Euro pro Monat pro Kind. Auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen kann vorgesehen werden. Neben den genannten Staffellungen ist eine weitere Staffelungsmöglichkeit die nach Öffnungszeiten der OGS.

Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote. Zu den verpflichtenden Angeboten gehören die Zeiten, die man in der Schule bleiben muss, weil beispielsweise Unterricht oder verpflichtende ergänzende Angebote stattfinden. Freiwillig sind nur Angebote, bei denen man sich abmelden kann. In einer gebundenen Ganztagschule ist eine solche Abmeldung nur bei freiwilligen Bestandteilen des Ganztags möglich, dort allerdings jederzeit. In einer offenen Ganztagschule ist diese Abmeldung nur im Jahresrhythmus möglich, es sei denn, der jeweilige Betreuungsvertrag regelt etwas anderes. Elternbeiträge sind auch nur für Personal- und Sachkosten möglich, nicht für Investitionskosten. Gelegentliche Beiträge für Materialien, Fahrkosten für Exkursion etc. sind davon unberührt.

Weitere Informationen unter:

http://www.ganzttag-nrw.de/front_content.php?idcat=957